

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

16. September 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§ 138 und 103 ff. des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, Seite 139. — Ministerial-Bekanntmachung, die anderweite Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Lebensversicherungsbaut „Kosmos“ zu Zeitz betreffend, Seite 140.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[82] I. In Ausführung der §§ 138 und 103 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) wird von der unterzeichneten Landes-Zentralbehörde für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ gilt der Bezirksauschuß, jedoch mit Ausnahme der Fälle des § 122 des Gesetzes, in welchen die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, wahrgenommen werden.

B. Untere Verwaltungsbehörden.

Die Verrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ werden dem Großherzoglichen Bezirksdirektor übertragen, welcher sich bei Erledigung der in § 3 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte der Mitwirkung des Bezirksauschusses zu bedienen hat.

C. Gemeindebehörden und Ortspolizeibehörden.

Als Gemeindebehörde und als Ortspolizeibehörde gilt der Gemeindevorstand.